



N i e d e r s c h r i f t
über die 93. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 22. Juni 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11126](#)
Mitberatung 5
Beschluss 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11251](#)
Mitberatung 9
Beschluss 9

3. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11129](#)
Mitberatung 11
Beschluss 11

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11332	
<i>Mitberatung</i>	13
<i>Beschluss</i>	13
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10954	
<i>Beginn der Beratung</i>	15
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sowie zur Änderung weiterer Gesetze	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11015	
<i>Mitberatung</i>	17
<i>Beschluss</i>	19
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10835	
<i>Mitberatung</i>	21
<i>Beschluss</i>	21
8. a) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10699	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau einer bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen (Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Verbesserungsgesetz - NASVG -)	
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/9884	
<i>Mitberatung</i>	23
<i>Beschluss</i>	23
9. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10951	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	25
<i>Verfahrensfragen</i>	26

10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11130	
<i>Mitberatung</i>	27
<i>Beschluss</i>	27
11. Entwurf eines Niedersächsischen Kulturfördergesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10731	
<i>Mitberatung</i>	29
<i>Beschluss</i>	31
12. Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10733	
<i>Beginn der Beratung</i>	33
<i>Verfahrensfragen</i>	34
13. Qualifizierte Leichenschau	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/3921	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	37
14. Modernem Einwanderungsland gerecht werden - Teilhabe fördern!	
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/11054	
<i>Beginn der Mitberatung (zur Abgabe einer Stellungnahme)</i>	39
15. a) Zu Unrecht Verurteilte effektiv bei der Wiedereingliederung unterstützen!	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10953	
b) Die Haftentschädigung muss erhöht werden! - Spezielle Betreuungsangebote einführen!	
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/151	
<i>Beginn der Beratung</i>	41
<i>Verfahrensfragen</i>	41

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Andrea Kötter (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Christian Calderone (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Volker Meyer (CDU)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Thiemo Röhler (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (i. V. d. Abg. Marcel Scharrelmann) (CDU)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Richter am Verwaltungsgericht Mohr.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.32 Uhr bis 12.50 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11126](#)

direkt überwiesen am 27.04.2022

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 15)

MR Dr. Miller (GBD) teilte mit, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen - gefasst.

Zu folgenden Punkten trug der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vor:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Zweiter Abschnitt - Vorbereitungsmaßnahmen

Nr. 5: § 5 a - Kritische Infrastrukturen

MR Dr. Miller (GBD) fasste die in Vorlage 13 abgedruckten Anmerkungen des GBD zu der in Absatz 1 enthaltenen Definition der Kritischen Infrastrukturen und zu den in Absatz 2 geregelten Pflichten der Betreiber solcher Infrastrukturen zusammen. Er berichtete, der federführende Ausschuss habe sich den mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten Formulierungsvorschlägen des GBD angeschlossen. In Bezug auf Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 habe er sich dafür ausgesprochen, die vom GBD in Vorlage 13 dargelegten verfassungsrechtlichen Risiken im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz einzugehen und keine Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Sechster Abschnitt - Hilfs- und Leistungspflichten

Nr. 28: § 29 a - Duldungspflichten

MR Dr. Miller (GBD) legte dar, in **Absatz 1** dieses neuen Paragraphen werde die Betretung und Benutzung privater Grundstücke, baulicher Anlagen und Wasserfahrzeuge zu Zwecken des Katastrophenschutzes geregelt. In **Absatz 2** gehe es um intensivere Eingriffe, bei denen Schäden entstünden; das könne bis hin zur Beseitigung baulicher Anlagen gehen, wenn diese erforderlich sei, um Rettungsgerät für den Katastrophenschutz aufzustellen. Ähnliche Regelungen enthielten bereits die Katastrophenschutzgesetze anderer Länder.

Der federführende Ausschuss habe empfohlen, in § 30 in Anlehnung an die Katastrophenschutzgesetze anderer Länder eine Entschädigung für solche Eingriffe zu regeln (siehe Seite 6).

Absatz 3 verpflichte Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen zur Duldung der Anbringung von Alarmanlagen, z. B. Sirenen oder Antennen, die der Warnung der Bevölkerung oder der Verständigung innerhalb des Katastrophenschutzes dienen. Diese Regelung sei im Grunde genommen ein Fremdkörper im Katastrophenschutzgesetz, weil Sirenen nicht nur dem Katastrophenschutz dienen, sondern auch der zivilen Verteidigung, der allgemeinen Gefahrenabwehr, dem Brandschutz und der Hilfeleistung. Für all diese Bereiche statuiere der Absatz 3 eine Duldungspflicht; dies verdeutliche die auf Vorschlag des GBD vorgenommene Einfügung der Worte „zu Zwecken der Gefahrenabwehr“. Der federführende Ausschuss habe sich dem Wunsch des Ministeriums für Inneres und Sport angeschlossen, diese Regelung im Katastrophenschutzgesetz zu verorten, da sich kein besserer Regelungsstandort aufdränge.

Die Anbringung von Alarmanlagen sei gemäß Satz 1 in der Regel ohne Entschädigung zu dulden. Eine Ausnahme sehe Satz 2 für den Fall vor, dass „durch die Anbringung der Alarmanlage die gewerbliche Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlage beeinträchtigt wird“. Diese Formulierung sei an ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts angelehnt, das entschieden habe, dass ein solcher Eingriff in bestimmten Fällen nicht ohne Entschädigung vorgenommen werden dürfe. Regelungen zur Höhe der Entschädigung und zum Festsetzungsverfahren ent-

halte die Beschlussempfehlung nicht; das Ministerium für Inneres und Sport halte solche Festlegungen auf Gesetzesebene für entbehrlich.

Nr. 28/1: § 30 - Entschädigung

MR **Dr. Miller** (GBD) erläuterte, die vom federführenden Ausschuss empfohlene Änderung dieses Paragraphen führe dazu, dass Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Wasserfahrzeugen, die Eingriffe gemäß § 29 a Abs. 1 oder 2 zu dulden hätten, für ihnen entstehende Vermögensnachteile Entschädigung verlangen könnten. Dies sei rechtlich erforderlich, da Eingriffe des Katastrophenschutzes in das Eigentum bzw. den Besitz sonst als unverhältnismäßig angesehen werden könnten.

Nr. 33: Zehnter Abschnitt - Zivile Verteidigung

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, ähnlich wie § 29 a Abs. 2 sei auch dieser neue Abschnitt ein Fremdkörper im Katastrophenschutzgesetz, denn die zivile Verteidigung sei kein Teil des Katastrophenschutzes. Sie gehöre zum Bereich der Verteidigung, für den im Grundsatz der Bund zuständig sei, und nicht - wie der Katastrophenschutz - zum Bereich der Gefahrenabwehr, für den das Land zuständig sei.

In Ermangelung eines besseren Regelungsstandortes im Landesrecht habe der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport dennoch empfohlen, den Zivilschutz betreffende Regelungen als Zehnten Abschnitt in das Katastrophenschutzgesetz aufzunehmen: eine Zuständigkeitsregelung in § 35 und eine Verordnungsermächtigung in § 36.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, aufgrund des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 12 habe der federführende Ausschuss empfohlen, in diesen Artikel eine **Nr. 1** einzufügen, der die Anfügung eines neuen Absatzes 6 an **§ 2 - Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden** - vorsehe. Er solle die Möglichkeit schaffen, bei Veranstaltungen Feuerwehrleute den Verkehr lenken zu lassen, wenn nicht

genug Polizei zur Verfügung stehe. Darin liege eine Abweichung von der Regelung im Straßenverkehrsrecht, nach der die Polizei den Verkehr regle.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe zu diesem Änderungsvorschlag in der 145. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 16. Juni 2022 Stellung genommen. Insbesondere habe er dargelegt, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes an dieser Stelle nicht außer Frage stehe.

Herr Dr. Miller erinnerte daran, dass ein ähnlicher Änderungsvorschlag bereits im Jahre 2012 als Nr. 10 der Vorlage 15 zu dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz ([Drs. 16/4451](#)) eingebracht worden sei. In seiner 121. Sitzung am 4. Juli 2012 habe dieser Ausschuss dem - auch seinerzeit federführenden - Ausschuss für Inneres und Sport empfohlen, diesem Änderungsvorschlag nicht zuzustimmen, und der Ausschuss für Inneres und Sport sei dieser Empfehlung in seiner 145. Sitzung am 5. Juli 2012 gefolgt.

Die rechtlichen Probleme, die im Jahre 2012 zur Ablehnung einer entsprechenden Regelung geführt hätten, seien aus Sicht des GBD bis heute nicht vollständig gelöst. Grundsätzlich könne das Land zwar definieren, was Polizei im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung sei. Die Polizei müsse dann aber auch als solche erkennbar sein. Ob eine Wahrnehmung polizeilicher Befugnisse durch Feuerwehrleute einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde, könne der GBD nicht genau sagen. Vergleichbare Regelungen gebe es allerdings seit Jahren in Thüringen (§ 53 b des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes) und in Bayern (Artikel 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen), ohne dass sie gerichtlich beanstandet worden wären.

Unklar sei in dem vorliegenden Änderungsvorschlag zudem, was mit dem aus dem Thüringer Gesetz übernommenen Begriff der „gemeindlichen Veranstaltungen“ gemeint sei. Der Thüringer Landtag habe seinerzeit sehr Streitig darüber diskutiert.¹ Der hiesige Ausschuss für Inneres und Sport habe diesen Begriff in seiner 145. Sitzung am 16. Juni 2022 so ausgelegt, dass damit jede Veranstaltung gemeint sei, die der Gemeinde angezeigt worden sei.

¹ Plenarprotokoll über die 81. Sitzung des Thüringer Landtages am 22. März 2012, S. 7613–7628.

Beschluss

Ohne Aussprache schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 15 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/11251](#)

direkt überwiesen am 18.05.2022

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe seine Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Der Staatsvertrag ziele darauf ab, Juniormitglieder der Architektenkammer Niedersachsen in die Bayerische Architektenversorgung aufzunehmen.

Rechtliche Ausführungen dazu habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht zu machen.

Beschluss

Ohne Aussprache schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11129](#)

direkt überwiesen am 27.04.2022

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung einstimmig - bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP - gefasst.

Der Staatsvertrag sehe vor, die Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei nicht - wie bisher vorgesehen - auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder übergehen zu lassen, sondern sie beim Land Hessen zu belassen, um die dort bereits vorhandenen Infrastrukturen und Kenntnisse zu nutzen.

Rechtliche Ausführungen dazu habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht zu machen.

Beschluss

Ohne Aussprache schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11332](#)

direkt überwiesen am 08.06.2022

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Inneres und Sport habe seine Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Der Gesetzentwurf ziele darauf ab, die Möglichkeit zu schaffen, die Auszählung der Briefwahl von der Kreiswahlleitung auf die Gemeinden zu verlagern. Eine ähnliche Regelung gebe es in bereits in § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes. Anders als bei der Bundestagswahl solle es bei der Landtagswahl jedoch nur dann möglich sein, die Auszählung der Briefwahl auf die Gemeinden zu verlagern, wenn die Gemeinden dem zustimmten. Wenn es zu keinem Einvernehmen zwischen der Kreiswahlleitung und einer Gemeinde komme, finde eine Aufgabenverlagerung auf diese Gemeinde nicht statt.

Beschluss

Ohne Aussprache schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10954](#)

erste Beratung:

133. Plenarsitzung am 22.03.2022

AfRuV

bereits behandelt in der 87. Sitzung am 04.05.2022 und in der 92. Sitzung am 15.06.2022

Beginn der Beratung

Abg. **Ulf Prange** (SPD) legte dar, der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 1 zielt darauf ab, die nur für die Universität Osnabrück geltende Regelung in § 4 Abs. 3 des Gesetzes abzuschaffen, wonach zur Pflichtfachprüfung nur zugelassen werde, wer eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung absolviert habe. Diese Anforderung, die es an benachbarten Hochschulen nicht gebe, werde für die Universität Osnabrück zunehmend zu einem Problem im Kampf um Köpfe. Eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung solle in Osnabrück auch künftig angeboten werden; die Teilnahme solle dann aber freiwillig sein.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erinnerte an ihre Rede in der 133. Plenarsitzung am 22. März 2022. Sie erklärte, die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes seien überfällig, griffen aber zu kurz. Es fehlten eine Ausweitung des sogenannten Abschichtens, eine Reform der mündlichen Prüfung und ein integrierter Bachelor.

Verfahrensfragen

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärte, die Koalitionsfraktionen strebten eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im September-Plenum an.

MR'in **Obst** (LTVVer) teilte mit, die Fraktionen hätten inzwischen die Anzuhörenden für die in der 87. Sitzung beschlossene Anhörung benannt. Es sei vorgesehen, die Bitten um schriftliche Stellungnahme noch heute zu versenden und den Anzuhörenden eine sechswöchige Frist zur Übersendung ihrer Stellungnahmen zu setzen.

Der **Ausschuss** war damit einverstanden und nahm in Aussicht, die Gesetzesberatung und die Behandlung des Antrages der Fraktion der FDP mit dem Titel „Juristenausbildung zukunftsfest aufstellen“ in [Drs. 18/10730](#) nach der Sommerpause auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Anhörung fortzusetzen.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11015](#)

direkt überwiesen am 24.03.2022

federführend: AfUEBuK;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 15)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilte mit, der federführende - Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Mitgliedes der Fraktion der Grünen und bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Fraktion der FDP gefasst.

Grundlage der Beratung im federführenden Ausschuss sei die Vorlage 13 gewesen, in der der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst seine Formulierungsvorschläge aus Vorlage 11 um die Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU aus Vorlage 12 ergänzt habe. Weitere Änderungen habe der federführende Ausschuss auf mündlichen Vorschlag empfohlen.

Im Einzelnen trug Frau Brüggeshemke zu folgenden Punkten des Gesetzentwurfes vor:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) legte dar, in Zusammenarbeit mit dem Fachministerium habe der GBD dem federführenden Ausschuss eine Neustrukturierung des Klimagesetzes vorgeschlagen. Nach diesem Vorschlag, den der federführende

Ausschuss angenommen habe, solle das Gesetz in vier Abschnitte eingeteilt werden:

- Erster Abschnitt:
Allgemeine Vorschriften,
- Zweiter Abschnitt:
Niedersächsische Klimaschutzziele, Strategien des Landes,
- Dritter Abschnitt:
Klimaschutzaufgaben des Landes,
- Vierter Abschnitt:
Klimaschutzaufgaben der Kommunen.

Wegen dieser Umstrukturierung sehe die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses neben inhaltlichen Änderungen auch eine Vielzahl technischer Änderungen vor.

In den Dritten Abschnitt seien diverse neue Verpflichtungen und Regelungen für das Land selbst aufgenommen worden, z. B. zur Berücksichtigung des Klimaschutzes in Förderrichtlinien, zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung für die Landesverwaltung und zur Zurverfügungstellung von Flächen für den Hochwasserschutz durch das Land (§§ 8 bis 10 in der Fassung der Vorlage 15).

Im Vierten Abschnitt sehe der Gesetzentwurf neue Pflichten für die Kommunen vor. Diesen sollten erstmals pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden (§§ 16 bis 21 in der Fassung der Vorlage 15).

Das Mitglied des GBD machte darauf aufmerksam, dass parallel zum vorliegenden Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene zwei Gesetzkompakte der Bundesregierung beraten würden:

- zum einen das sogenannte Osterpaket, bestehend aus drei umfangreichen, das Energierecht betreffenden Gesetzentwürfen (Bundestagsdrucksachen 20/1599, 20/1630 und 20/1634), über die noch nicht abschließend beraten worden sei,
- zum anderen das sogenannte Sommerpaket, das noch nicht vorgelegt worden sei.

Angesichts des straffen Beratungsfahrplans für den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen habe der GBD nicht intensiv prüfen können, welche Rückwirkungen sich aus dem Osterpaket auf den Gesetzentwurf der Landesregierung ergäben.

Man müsse damit rechnen, dass auf Bundesebene demnächst Gesetze beschlossen würden, deren Verhältnis zu Regelungen des Gesetzentwurfes unklar sei. Es sei durchaus möglich, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes in Bezug auf einige Regelungen entfallen werde.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte, nach geltendem Recht müsse beim Bau neuer Anlagen im Umfeld eines Kulturdenkmals der Denkmalschutz berücksichtigt werden. Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigen, dürften nicht errichtet werden.

In Vorlage 12 hätten die Fraktionen der SPD und der CDU vorgeschlagen, diesen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz vollständig außer Kraft zu setzen, wenn es um die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, z. B. Windkraftanlagen, gehe. Nicht einmal eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den Belangen des Klimaschutzes hätte mehr erfolgen müssen.

Hiergegen habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst jedoch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Denn den Eigentümer eines Kulturdenkmals treffe eine Erhaltungspflicht. Er müsse das Denkmal pflegen und instand halten. Deswegen billige die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ihm einen Abwehranspruch gegen erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals zu. Nur wenn es einen solchen Abwehranspruch gebe, sei die Verpflichtung, ein Denkmal instand zu halten, mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar.

Vor diesem Hintergrund habe sich der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in seiner 105. Sitzung am 20. Juni 2022 für eine andere Variante entschieden, die in der Vorlage 15 abgedruckt sei. Sie sehe vor, dass der Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen sei, wenn „das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung den Kulturdenkmals überwiegt“ (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3). Es solle also doch eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Ein zusätzlicher Satz 2 enthalte Maßgaben für diese Abwägung.

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erklärte, die in diesem Artikel vorgesehenen Änderungen beträfen die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung.

Dabei handele es sich um Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG). Diese Gebühren würden für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben, nämlich der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Mit dem neuen § 96 a solle jedoch ermöglicht werden, Abwassergebühren nicht nur für die Einrichtung an sich zu erheben, sondern auch für „nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge“. So solle es etwa möglich werden, entsprechende Beratungskosten auf die Bürger umzulegen. Ob dies tatsächlich geschehen solle, stehe im Ermessen der Gemeinde.

Die vom GBD zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz erarbeiteten Änderungsvorschläge zielten darauf ab, in Satz 1 den Gebührenzweck zu erweitern und so einen Widerspruch zu § 5 NKAG zu vermeiden. Die Gemeinde solle die Gebühren demnach „für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Abwasserbeseitigung“ erheben. In Satz 2 solle das Verhältnis zum NKAG klargestellt werden.

Frau Brüggeshemke sagte, zwei Punkte des Änderungsvorschlages seien aus Sicht des GBD nach wie vor rechtlich risikoreich und könnten möglicherweise zu Gerichtsverfahren gegen Gebührenbescheide führen.

Zum einen fehle es an einer gesetzlichen Eingrenzung der umzulegenden nicht einrichtungsbezogenen Kosten der Starkregenvorsorge. Es bleibe den Gemeinden überlassen, diese Eingrenzung in ihren Abwassergebührensatzungen vorzunehmen. Was insofern möglich sei und was nicht, sei in der Literatur durchaus umstritten. Es sei anzunehmen, dass nicht alle Kosten umgelegt werden könnten.

Zum anderen sehe § 5 Abs. 3 NKAG auch einen einrichtungsbezogenen Gebührenmaßstab vor. Beim Abwasser komme ein sogenannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Anwendung, bei dem von der Menge des entnommenen Frischwassers auf die Menge des Abwassers geschlossen wer-

de. Dieser Maßstab passe nicht recht zu nicht einrichtungsbezogenen Kosten. Welcher Maßstab insoweit zur Anwendung kommen solle, müsse die Gemeinde ebenfalls in ihrer Satzung regeln.

*

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erklärte, ihrer Fraktion gehe die Beschlussempfehlung nicht weit genug. Möglicherweise werde der Bund mit seinen Gesetzespaketen dem Land aber einige Regelungsmaterien aus der Hand nehmen und weiter gehende Regelungen treffen, was aus Sicht der Grünen-Fraktion zu begrüßen wäre.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 15 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10835](#)

direkt überwiesen am 02.03.2022

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV

Beschluss

Ohne Aussprache schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 7 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 7)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe seine Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Die empfohlenen Änderungen an Artikel 1 seien vor allem redaktioneller Natur.

In Nr. 0/2 sehe die Beschlussempfehlung zudem die Einfügung eines neuen § 2 vor, der die Erfassung und Übermittlung von Daten zu Todesfällen mit primären und sekundären Hirnschädigungen betreffe. Nach bisherigem niedersächsischen Recht sei dies eine Aufgabe der Transplantationsbeauftragten. Nach einer Rechtsänderung auf Bundesebene liege die Zuständigkeit nun bei den Entnahmekrankenhäusern. Bei den Transplantationsbeauftragten verbleibe die Aufgabe der Einzelfallanalyse. Die Beschlussempfehlung sehe vor, dass die Entnahmekrankenhäuser die Daten vierteljährlich in einem elektronischen Verfahren zu übermitteln hätten. Gedacht sei hierbei an das Verfahren TransplantCheck.

Tagesordnungspunkt 8:

a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10699](#)

direkt überwiesen am 10.02.2022

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und zum Ausbau einer bäuerlichen Agrarstruktur in Niedersachsen (Niedersächsisches Agrarstruktursicherungs- und Verbesserungsgesetz - NASVG -)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9884](#)

erste Beratung:

116. Plenarsitzung am 14.09.2021

federführend: AfELuV;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlungen des federführenden Ausschusses (Ablehnung des Gesetzentwurfes der Fraktion der Grünen, Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 8)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte mit, der - federführende - Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz habe seine Beschlussempfehlungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP gefasst. Die Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Grünen-Fraktion habe das Ausschussmitglied dieser Fraktion abgelehnt, bei der Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung habe es sich seiner Stimme enthalten.

Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes trug vor, Ziel des Gesetzentwurfes der Landesregierung sei, dass landwirtschaftliche Flächen in den Händen von Landwirten blieben, die diese Flächen selbst bewirtschafteten und insbesondere Spekulationen mit solchen Flächen vermieden würden.

Der Entwurf sehe hierzu punktuelle Regelungen im Bereich des Grundstücksverkehrs-, des Landpachtverkehrs- und des Siedlungsrechts vor. Die Genehmigungsfreigrenze für Grundstücksveräußerungen solle abgesenkt werden, ebenso die Freigrenze für Anzeigen nach dem Landpachtverkehrsgesetz. Ferner solle das Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens erweitert werden.

Eine Gesetzgebungszuständigkeit für solche Rechtsänderungen komme dem Land seit Föderalismusreform im Jahre 2006 zu. Gemäß Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes könne das Land hier bundesrechtliche Regelungen ersetzen, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine teilweise Ersetzung von Bundesrecht zulässig sei. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung dienten größtenteils dazu, die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine solche Ersetzung zu erfüllen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: -

Er schloss sich auch der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Vorlage 8 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10951](#)

direkt überwiesen am 16.03.2022
AfRuV

Beginn der Beratung: 86. Sitzung am 27.04.2022

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

- *Stellungnahmen*
 - *der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 1),*
 - *der Landesbetreuungsstelle (Vorlage 2),*
 - *der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (Vorlage 3),*
 - *des Inklusionsrates von Menschen mit Behinderungen (Vorlage 4),*
 - *des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen, Landesgruppe Niedersachsen (Vorlage 5), und*
 - *der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Vorlage 6)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlage 7)*

RiVG **Mohr** (GBD) führte den Ausschuss in die Vorlage 7 ein.

Wortmeldungen ergaben sich darüber hinaus nur zu folgenden Punkten in **Artikel 1** des Gesetzesentwurfs - **Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht** -:

Nr. 1: § 1 - Betreuungsbehörden

Hinsichtlich der vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst in der Vorlage 7 dargelegten Konnexitätsproblematik wies Abg. **Ulf Prange** (SPD) darauf hin, dass in § 2 vorgesehen sei, von der durch § 11 Abs. 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, die erweiterte Unterstützung im gerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 3

und 4 BtOG zunächst nur in Modellkommunen einzuführen. Dadurch entlaste das Land die anderen Kommunen von Kosten, die sonst auf sie zukommen würden.

RiVG **Mohr** (GBD) erwiderte, bei der Frage nach der Erheblichkeit notwendiger Kosten im Sinne von Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung würden üblicherweise die jährlichen Kosten pro Einwohner Niedersachsens betrachtet. Aus Sicht des GBD sei nicht ganz klar, woran die Erheblichkeit der Kosten von Modellprojekten zu bemessen sei, die nur in Teilen des Landes eingeführt würden. Wenn die erweiterte Unterstützung zunächst nur in Modellkommunen eingeführt werde, fielen naturgemäß geringere Kosten an als bei einer landesweiten Einführung. Allerdings kämen die Kosten auch nur auf die Modellkommunen zu, die deutlich weniger Einwohner hätten als Niedersachsen insgesamt. Möglicherweise müsse man die Kosten in diesem Fall nicht durch die Einwohnerzahl des ganzen Landes teilen, sondern durch die Zahl der Einwohner der Modellkommunen.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) setzte hinzu, dass diese Frage vorliegend jedoch - bei Zugrundlegung der verschiedenen Kostenschätzungen - nicht entscheidend sei. Die kommunalen Spitzenverbände gingen von derart hohen Kosten der Modellprojekte aus, dass diese Kosten selbst dann als erheblich einzustufen wären, wenn sie durch die Einwohnerzahl des ganzen Landes zu teilen wären. Wenn hingegen die in der 86. Sitzung am 27. April 2022 vom Justizministerium vorgetragene Kostenschätzung zuträfe, wären die Kosten nicht als erheblich anzusehen. Es stelle sich somit die Frage, welche der beiden Kostenschätzungen richtig sei. Diese Frage könne der GBD mangels Fachkenntnis nicht beantworten.

Nr. 2: § 2 - Modellprojekte

Diese Vorschrift hatte der Ausschuss bereits in der 86. Sitzung besprochen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) kam auf die Absicht des Bundes, das Instrument der erweiterten Unterstützung nach sieben Jahren zu evaluieren, und auf die in der Anhörung erhobene Forderung zu sprechen, die Modellprojekte entsprechend zu befristen. Der Abgeordnete legte dar, das Justizministerium beabsichtige, die Siebenjahresfrist in der von ihr nach Satz 2 zu erlassenden Verord-

nung zu berücksichtigen. Er trat unter Transparenzgesichtspunkten dafür ein, diese Frist direkt im Gesetz zu verankern.

RiVG **Mohr** (GBD) stellte heraus, dass der Bundesgesetzgeber die in § 11 Abs. 5 BtOG enthaltene Ermächtigung zur Einführung von Modellprojekten nicht befristet habe. Es stehe dem Landtag frei, den neuen § 2 zu befristen. Wenn diese Frist jedoch auslaufe, bevor der Bund die Modellprojekte evaluiert und seine Schlüsse daraus gezogen habe, müsse der Landtag möglicherweise erneut tätig werden, wenn er die Einführung der erweiterten Unterstützung im gesamten Landesgebiet noch einmal zurückstellen wolle. Denn wenn § 2 außer Kraft trete, bevor der Bundesgesetzgeber auf die Evaluation reagiert habe, müsse die erweiterte Unterstützung in ganz Niedersachsen eingeführt werden.

MDgt'in **Rieke** (MJ) wies darauf hin, dass eine Befristung der Modellprojekte in der Verordnung den Vorteil hätte, dass sie einfacher geändert werden könnte als eine gesetzliche Befristung, die nur der Landtag ändern könne.

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) gab zu bedenken, dass der Landtag jedenfalls dann befasst werden müsse, wenn die erweiterte Unterstützung landesweit eingeführt werden solle, während § 2 eine noch nicht außer Kraft getretene Regelung zu Modellprojekten enthalte.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sagte, Modellprojekte könnten kein Dauerzustand sein. Insofern sei auch in der Anhörung die Festlegung eines Zeitrahmens gefordert worden. Auf eine Frist im Landesrecht könnte verzichtet werden, wenn eine solche im Bundesrecht enthalten wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Es sei nicht einmal ausgeschlossen, dass der Bund von der ins Auge gefassten Siebenjahresfrist für die Evaluation abweiche.

Nr. 4: § 4 - Förderung

Abg. **Ulf Prange** (SPD) fragte, ob das Land die öffentliche Förderung der anerkannten Betreuungsvereine erhöhen müsse, damit sie als „bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln“ gemäß § 17 BtOG gelten könne.

MDgt'in **Rieke** (MJ) verneinte diese Frage unter Hinweis darauf, dass sich an den Aufgaben der Betreuungsvereine nichts ändere. Neu sei aller-

dings, dass deren öffentliche Förderung bei der vom GBD im Einvernehmen mit dem Justizministerium empfohlenen Neufassung des § 4 nicht mehr im Ermessen des Landes und unter einem Haushaltsvorbehalt stehe. Vielmehr hätten die Betreuungsvereine künftig einen verbrieften Anspruch auf Förderung.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) wollte wissen, ob der Paragraph nicht auch gestrichen werden könne, weil sich der Anspruch der Betreuungsvereine auf finanzielle Ausstattung bereits unmittelbar aus § 17 BtOG ergebe.

RiVG **Mohr** (GBD) wies darauf hin, dass das Nähere der finanziellen Ausstattung gemäß § 17 Satz 2 BtOG im Landesrecht zu regeln sei. In einigen Ländern gebe es Regelungen, nach denen die örtlichen Betreuungsbehörden einen Teil der Finanzausstattung der Betreuungsvereine aufzubringen hätten. Das Niedersächsische Justizministerium schlage in Abgrenzung davon vor, die vorgeschriebene finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine allein im Wege einer Landesförderung zu bewerkstelligen.

Verfahrensfragen

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) berichtete, Vertreter des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen hätten sich ihr gegenüber in der vergangenen Woche unzufrieden mit den vorgesehenen Regelungen gezeigt. Ohne umfangreiches Fachwissen sei es schwierig, die Stichhaltigkeit der von den Verbandsvertretern vorgebrachten Einwände einzuschätzen. Bisher, so sagte die Abgeordnete, sei sie nicht in der Lage, ein zustimmendes oder ablehnendes Votum zu dem Gesetzentwurf abzugeben. Sie regte vor diesem Hintergrund an, sich näher mit dem Vorbringen des Verbandes zu befassen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) teilte mit, er habe ähnliche Rückmeldungen bekommen. Solange die zu Artikel 1 Nr. 1 erörterte Kostenfrage nicht geklärt sei, könne er sich zu dem Gesetzentwurf nur seiner Stimme enthalten.

Der **Ausschuss** unterbrach die Gesetzesberatung, um den Fraktionen Gelegenheit zu weiteren Erörterungen zu geben.

Tagesordnungspunkt 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11130](#)

direkt überwiesen am 27.04.2022

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 3)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trug vor, mit Gesetz vom 23. Mai 2022 habe der Bund einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro eingeführt, den ab dem Juli 2022 u. a. Minderjährige, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB XII) hätten, monatlich erhalten sollten. In § 145 Abs. 4 SGB XII habe der Bundesgesetzgeber geregelt, dass die für den Sofortzuschlag zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen seien.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe vor, die örtlichen Träger der Sozialhilfe - dies seien die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover - zu Trägern dieses Sofortzuschlags zu erklären. Er gehe davon aus, dass die Kosten, die den Kommunen dadurch entstünden, nicht die Erheblichkeitsschwelle gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung überschritten.

Der - federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe die Beschlussempfehlung in seiner 174. Sitzung am 9. Juni 2022 einstimmig gefasst. Der - mitberatende - Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe sich dieser Empfehlung in seiner heutigen 161. Sitzung einstimmig angeschlossen.

Die Ausschussempfehlung sehe vor, die Regelungssystematik in **Artikel 1** zu ändern und die Trägerbestimmung und die Zuständigkeitsregelungen in einem neuen § 3 a - Zuständige Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII - zu

bündeln und dort in einem Absatz 3 auch zu bestimmen, dass die Regelungen des Ausführungsgesetzes, die für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gälten, grundsätzlich auch auf die Träger des Sofortzuschlags anzuwenden seien. Die weiteren empfohlenen Änderungen des Artikels 1 seien eher redaktioneller Art, insbesondere Folgeänderungen.

Zu **Artikel 2** schlage die Ausschussempfehlung eine Formulierung vor, die ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2022 vorsehe, weil der nächste Plenarsitzungsabschnitt kurz vor dem Monatswechsel stattfindet und eine Verkündung des Gesetzes zur dem 1. Juli 2022 technisch-organisatorisch schwierig zu gewährleisten sei.

Beschluss

Ohne Aussprache schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 3 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Abwesend: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 11:

Entwurf eines Niedersächsischen Kulturfördergesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10731](#)

erste Beratung:

131. Plenarsitzung am 24.02.2022

federführend: AfWuK;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 58)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Wissenschaft und Kultur habe die Beschlussempfehlung in seiner 70. Sitzung am 20. Juni 2022 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme des Mitgliedes der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Fraktion der Grünen gefasst.

Grundlage der Beratungen sei die Vorlage 57 gewesen, in der der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst seine Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und zu deren Änderungsvorschlag in Vorlage 55 zusammengefasst habe.

Die GBD-Vertreterin legte dar, überwiegend bestehe der Gesetzentwurf aus Inhalten, die nicht auf eine Regelungswirkung abzielten, sondern aus Programmsätzen und aus Beschreibungen des tatsächlichen oder rechtlichen Status quo.

Für solche Inhalte sei die Gesetzesform nicht erforderlich und auch nicht gedacht. Inhalt und Form passten bei diesem Entwurf also nicht zusammen. An vielen Stellen sei unklar, ob durch das Gesetz etwas geregelt werden solle und, wenn ja, was. Dies stehe im Widerspruch zum Grundsatz der Normenklarheit, der ein Aspekt des Rechtsstaatsprinzips sei.

Aus diesem Grunde sei der Gesetzentwurf einer rechtlichen Prüfung im herkömmlichen Sinne nur sehr eingeschränkt zugänglich.

Aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sei der Gesetzentwurf Ausdruck des politischen Willens, die Kulturförderung in Niedersachsen in allen ihren Inhalten und Bezügen als öffentliche Aufgabe einfachgesetzlich festzuschreiben und bereits bestehende Strukturen zusammenzufassen. Daraus erkläre sich auch, dass nicht immer ein echter Regelungscharakter vorliege und der Entwurf auch deskriptive Elemente enthalte. Dennoch eigne sich der Gesetzentwurf als Grundlage für die künftige kulturpolitische Diskussion. Er sei für die weitere Ausgestaltung in künftigen Wahlperioden offen.

Frau Dr. Schröder sagte weiter, soweit der Gesetzentwurf Programmsätze oder Beschreibungen tatsächlicher Art enthalte, sei eine rechtliche Prüfung nicht möglich. Insoweit habe der GBD lediglich Vorschläge zur Klarstellung des Gemeinten unterbreitet. Der federführende Ausschuss sei diesen Vorschlägen gefolgt.

Dennoch seien Regelungen verblieben, deren Bedeutung nicht klar erkennbar sei. Dies gelte z. B. für § 3 Satz 2 und für § 6 Abs. 4 Satz 2, bei denen die dortigen Erwähnungen der Landschaften und Landschaftsverbände rein beschreibender Art sein sollten. Man könne diese Sätze aber auch als gesetzliche Aufgabenübertragungen verstehen, was aber nicht beabsichtigt sei.

Eine ähnliche Problematik liege bei § 13 Abs. 2 vor. Anders, als man meinen könnte, enthalte die Regelung keinen Auftrag, eine „zentrale Fachstelle für die Bibliotheken“ einzurichten. Vielmehr bestehe diese Fachstelle bereits, und sie solle lediglich beschreibend in das Gesetz aufgenommen werden.

Auch § 21 - Einrichtungen und Beteiligungen des Landes - solle nur beschreibender Natur sein, könne aber seinem Wortlaut nach auch als Verpflichtung des Landes verstanden werden.

Besonders problematisch seien allerdings die Vorschriften des Gesetzentwurfes, die sozusagen den rechtlichen Status quo beschreiben sollten. Dies seien die Regelungen des Gesetzentwurfes, die den Regelungsinhalt anderer Gesetze und Normen wiedergäben. Insoweit handele es sich einestils um nicht erforderliche Doppelregelungen. Andererseits seien jedoch Abweichungen dieser Wiedergaben vom ursprünglichen Wortlaut festzustellen. Dies sei besonders problematisch, wenn und weil dann das Verhältnis dieser Entwurfsregelungen zu den in Bezug genommenen

Regelungen unklar bleibe, was gegen das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit verstoße.

Solche Fälle lägen z. B. in § 3 Satz 1 und in § 10 vor. Beide Regelungen habe der federführende Ausschuss trotz der Bedenken des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zur Aufnahme ins Gesetz empfohlen.

Hingegen habe der Ausschuss empfohlen, § 12 Abs. 2, bei dem ebenfalls diese Problematik vorliege, aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Nach Auffassung des Ausschusses sei diese Regelung neben § 12 Abs. 1 auch nicht erforderlich.

In Bezug auf § 21 Abs. 2 und 6 habe der Ausschuss Vorschläge des GBD angenommen, die die beschriebene Problematik entschärften.

Auch bei § 1 Abs. 1 Satz 3 („Dieses Gesetz ... definiert die Handlungsfelder und Instrumente der Kulturförderung des Landes“) sei zunächst unklar gewesen, inwieweit diesem Satz rechtliche Verbindlichkeit zukommen solle. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur habe insoweit aber erklärt, dass das neue Gesetz in Bezug auf die Handlungsfelder und Instrumente tatsächlich als abschließende Aufzählung zu verstehen sei, wobei aber die Beschreibung der Handlungsfelder im Dritten Teil sehr weit gefasst sei und sie zudem in § 19 eine Experimentierklausel enthalte.

§ 28 des Gesetzentwurfes - Fördervereinbarungen mit Kommunen -, dessen Bedeutung ebenfalls unklar sei, sei hingegen vom Ausschuss zur Streichung empfohlen worden. Zur Klarstellung des eigentlichen Regelungsziels habe der Ausschuss empfohlen, stattdessen einen Satz 8 an § 2 Abs. 2 anzufügen.

Die Vertreterin des GBD wies ferner darauf hin, dass der Gesetzentwurf eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe enthalte. Vielfach sei nicht klar, was sie umfassten und wogegen sie abzugrenzen seien. Dies gelte z. B. für den Begriff der „niedersächsischen Heimat“ in § 9 Abs. 4 Satz 2.

Schließlich machte Frau Dr. Schröder den Ausschuss noch auf den § 27/1 - Honoraruntergrenzen - aufmerksam, den der federführende Ausschuss zur Einfügung in den Gesetzentwurf empfohlen hatte. Sie trug vor, dieser Paragraph greife die Regelung in § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfes auf und verorte sie in einer eigenständigen Regelung, um so den beabsichtigten umfassenden Anwendungsbereich - „bei allen Förderungen des Landes“ - klarzustellen. Maßstab der Honorar-

untergrenze solle nach der Empfehlung des federführenden Ausschusses nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, der gesetzliche Mindestlohn sein. Vielmehr sollten die Untergrenzen vom Fachministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und den jeweiligen Kulturfachverbänden erarbeitet werden. Dies entspreche dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 55.

Einen auf Seite 13 der Vorlage 57 abgedruckten alternativen Formulierungsvorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur habe der federführende Ausschuss nicht aufgegriffen. Jener Vorschlag habe vorgesehen, Honoraruntergrenzen vom Vorliegen bundesweiter Empfehlungen abhängig zu machen. Solche Empfehlungen lägen jedoch bislang nicht vor.

Abschließend betonte Frau Dr. Schröder, dass der GBD den Gesetzentwurf in der begrenzten zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Vielzahl gleichzeitig zu bearbeitender Gesetzentwürfe nur cursorisch habe prüfen können. Seitens der Politik sei die Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht als prioritär bezeichnet worden.

Ein Kulturfördergesetz, so sagte Abg. **Ulf Prange** (SPD), mache Kunst und Kultur und die mit ihnen verbundenen Landesaufgaben sichtbar. In Nordrhein-Westfalen sei schon vor etlichen Jahren ein solches Gesetz geschaffen worden. Mit dem nun geplanten Niedersächsischen Kulturfördergesetz komme der Landtag einem langjährigen Wunsch der hiesigen Kulturszene nach. Es hebe hervor, dass die Förderung von Kunst und Kultur eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand sei.

Ziel des Gesetzentwurfes sei eine Konkretisierung des in Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung enthaltenen Auftrags an das Land, die Gemeinden und die Landkreise, Kunst und Kultur zu fördern. Aus dieser Verfassungsbestimmung könnten die Kulturschaffenden keine konkreten Ansprüche ableiten, stellte der Abgeordnete fest. Er erklärte, er teile insofern die Bedenken des GBD gegen den fehlenden Regelungsgehalt großer Teile des Gesetzentwurfes. Tatsächlich bedürfe es einer weiteren Ausgestaltung der Kunst- und Kulturförderung durch das Land, die Gemeinden und die Landkreise. Insoweit müsse es in den nächsten Jahren noch zu Konkretisierungen kommen.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) kündigte an, sich bei der heutigen Abstimmung zu enthalten, da die Meinungsbildung in ihrer Fraktion zu der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses noch nicht abgeschlossen sei.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 58 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE

Tagesordnungspunkt 12:

Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10733](#)

erste Beratung:

131. Plenarsitzung am 24.02.2022

AfRuV

Beginn der Beratung

Abg. **Ulf Prange** (SPD) stellte fest, dass die Antragsforderung bei der ersten Beratung des Antrages in der 131. Plenarsitzung am 24. Februar 2022 auf breite Unterstützung gestoßen sei. Der Abg. Dr. Genthe habe aber auch weitere Schritte zur Stärkung der Amtsgerichte gefordert. Der Abgeordnete trat dafür ein, zunächst den vorliegenden Antrag zu verabschieden, um der Bundesebene ein Signal zu geben.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) setzte hinzu, die im Antrag geforderte Erhöhung der Streitwertgrenze sei nichts weiter als eine Reaktion auf die in den letzten 30 Jahren eingetretene Lohn- und Preisentwicklung.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) bat das Justizministerium um Stellungnahme zu dem Antrag.

RiLG **Dr. Wehage** (MJ) trug vor, für eine Erhöhung der Streitwertgrenze sprächen die Inflation in den letzten Jahrzehnten und der Rückgang der Zahl bei den Amtsgerichten eingehender Klagen.

Er berichtete, das Bundesministerium der Justiz habe eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die sich mit den Gründen für den Rückgang der Eingangszahlen bei den Amts- und Landgerichten befassen sollen. Der Abschluss dieser Untersuchung sei für das Jahr 2023 angekündigt.

Zu dem Rückgang der Eingangszahlen könne auch das sogenannte rationale Desinteresse beitragen: Viele Bürger sähen davon ab, Ansprüche bis zu einer gewissen Höhe gerichtlich durchzusetzen, und nähmen stattdessen Einbußen in Kauf. - Welchen Einfluss dieses Phänomen auf den Rückgang der Eingangszahlen habe, sei Gegenstand der Untersuchung.

Zu bedenken sei in diesem Zusammenhang, dass der Bund in den letzten Jahren mit § 72 a des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die Schaffung spezialisierter Kammern bei den Landgerichten hingewirkt habe. Der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Paragraf sei erst zum 1. Januar 2021 um weitere Sachgebiete ergänzt worden. Eine Anhebung der Wertgrenze würde dazu führen, dass Fälle, die zu diesen Sachgebieten gehörten - z. B. Bau- und Arzthaftungssachen -, nicht den spezialisierten Kammern bei den Landgerichten zugeführt würden, sondern den Amtsgerichten, wo Mischdezernate vorherrschten und auch Spezialzuständigkeiten meist nicht geschaffen werden könnten, weil die Verfahrenszahlen in den Bezirken einzelner Amtsgerichte hierfür nicht hoch genug seien.

Für die Zuständigkeit der Amtsgerichte werde vielfach deren Ortsnähe ins Feld geführt, sagte der Vertreter des Justizministeriums weiter. In Bezug auf viele Materien sei dieses Argument richtig, so etwa beim Betreuungsrecht und bei familiengerichtlichen Streitigkeiten. Anders sei es aus Sicht des Justizministeriums bei Zivilprozessen, z. B. aus Anlass von Verkehrsunfällen. Da gehe es letztlich um Geld und um Rechtsgespräche. Der Bürger sei nicht unbedingt darauf angewiesen, solche Streitigkeiten am örtlichen Amtsgericht zu führen.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass Richter auf Probe in Niedersachsen grundsätzlich nur auf deren eigenen Wunsch an einem Amtsgericht eingesetzt würden. Denn an den Amtsgerichten gebe es keine kollegialen Spruchkörper, sodass neue Richter dort - abgesehen von kollegialer Hilfe - auf sich allein gestellt wären.

MR'in **Dr. Hellmich** (MJ) betonte, dass die Stützung der Amtsgerichte insbesondere im ländlichen Raum ein politisches Anliegen des Niedersächsischen Justizministeriums sei.

Bei der geforderten Erhöhung der Streitwertgrenze sei allerdings mit einer erheblichen Verschiebung des Personalbedarfs von den Landgerichten zu den Amtsgerichten zu rechnen. Bei den Oberlandesgerichten sei ein Rückgang des Personal- und Raumbedarfs zu erwarten. Hingegen sei bei einigen Amtsgerichten - vor allem solchen, die sich nicht am Standort eines Landgerichts befänden - mit Raumproblemen zu rechnen. Mancherorts werde man zusätzliche Räume anmieten müssen.

Der Rückgang der Eingangszahlen an den Amtsgerichten sei im Übrigen nicht allein mit der Inflation zu erklären. Denn dann müssten die Eingangszahlen an den Landgerichten entsprechend steigen, was aber nicht der Fall sei. Vielmehr sei auch an den Landgerichten in den letzten Jahrzehnten ein - wenn auch schwächerer - Rückgang der Zahl der Zivilsachen zu verzeichnen.

Vor wenigen Jahren sei zwar die Zahl der bei den Landgerichten eingehenden Zivilsachen zum ersten Mal seit Langem wieder deutlich gestiegen, was das Justizministerium auf den Dieselskandal zurückführe. Inzwischen habe jedoch wieder die rückläufige Tendenz eingesetzt.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) betonte, auch seiner Fraktion sei es ein Anliegen, die Amtsgerichte in der Fläche zu erhalten. Es sei fraglich, ob dies allein mit einer Erhöhung der Streitwertgrenze gelingen könne. Der Rückgang der Eingangszahlen bei den Amtsgerichten sei schließlich auf ein ganzes Bündel an Gründen zurückzuführen, nicht allein auf die Inflation. Es sei erfreulich, dass das Bundesministerium hierzu eine Untersuchung in Auftrag gegeben habe. Der Abgeordnete empfahl, das Ergebnis abzuwarten und dann die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) sagte, aus Ihrer Sicht sei es mit einer Erhöhung der Streitwertgrenze allein nicht getan. Zur Stärkung der Amtsgerichte müssten vielmehr mehrere Maßnahmen gebündelt werden.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) forderte die Abg. Kollenrott und den Abg. Dr. Genthe auf, ihre Vorschläge zur Stärkung der Amtsgerichte auf den Tisch zu legen. Seine Fraktion sei für konstruktive Vorschläge offen, unterstrich der Abgeordnete.

Die Bedenken aus dem Justizministerium kämen nicht überraschend, sagte der Abgeordnete. Die CDU-Fraktion sei aber nicht geneigt, ihnen nachzugeben. Denn wenn man immer auf das Ministerium gehört hätte, gäbe es bis heute keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen. In der Demokratie könne der Landtag beschließen, was er für richtig halte, und die Exekutive müsse es dann umsetzen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) trat dafür ein, sich mit einer Positionierung des Niedersächsischen Landtages in die laufenden Überlegungen auf Bundesebene einzubringen.

Herrn Dr. Wehage hielt der Vertreter der SPD-Fraktion entgegen, gerade in Verkehrsunfallsachen sei Ortsnähe von großem Vorteil. Diese Überzeugung stütze sich auf seine langjährige Erfahrung als Fachanwalt für Verkehrsrecht. In Verkehrsunfallsachen vor dem Amtsgericht träten vielfach Prozessbeteiligte ohne Rechtsanwalt auf. Aber auch anwaltliche Vertretene Beteiligte würden in aller Regel persönlich geladen, zumindest zum ersten Termin. In beiden Fällen sei der kurze Weg zum Amtsgericht von Vorteil.

Vor 20 Jahren seien Streitwerte über 5 000 Euro in Verkehrsunfallsachen noch als sehr hoch empfunden worden, gab der Abgeordnete zu bedenken. Heute sei ein Schaden von mehr 5 000 Euro schon der Regelfall. Wer die Amtsgerichte in der Fläche stärken wolle - und das hätten die Fraktionen der SPD und der CDU in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart -, der müsse gerade auch Verkehrsunfallsachen wieder vermehrt vor den Amtsgerichten verhandeln. Mehr und mehr Verfahren spezialisierten Kammern bei den Landgerichten zuzuweisen, sei kein Beitrag zur Stärkung der Bürgernähe der Justiz.

Richtig sei, dass bei einer Erhöhung der Streitwertgrenzen an einigen Amtsgerichten mit zusätzlichem Raumbedarf zu rechnen sei. Das nehme die SPD-Fraktion aber in Kauf, denn eine bürgernahe Justiz müsse dem Land auch ein bisschen Geld wert sein.

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) regte an, zu dem Antrag den Niedersächsischen Richterbund und Vertreter der Anwaltschaft anzuhören.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) begrüßte den Vorschlag, eine Anhörung durchzuführen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) und Abg. **Ulf Prange** (SPD) erklärten sich mit einer schriftlichen Anhörung einverstanden, legten aber Wert auf eine Verabschiedung des Antrages noch in dieser Wahlperiode.

Nach kurzer weiterer Besprechung kam der **Ausschuss** überein, zu dem Antrag den Niedersächsischen Richterbund, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und die niedersächsischen Rechtsanwaltskammern schriftlich anzuhören. Den Anzuhörenden soll eine vierwöchige Frist zur Übersendung ihrer Stellungnahmen gesetzt werden.

Tagesordnungspunkt 13:

Qualifizierte Leichenschau

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)

erste Beratung: 52. Plenarsitzung am 20.06.2019

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfHuF;

Stellungnahme: AfSGuG

zuletzt beraten in der 85. Sitzung am 16.03.2022

Auch Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) vertrat die Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, den Antrag nach so ausführlichen Beratungen der Diskontinuität anheimfallen zu lassen. Sie bestätigte, dass ihre Fraktion bereit sei, den Änderungsentwurf des Abg. Dr. Genthe mitzutragen.

Der **Ausschuss** kam überein, den Antrag in der nächsten Sitzung weiterzubehandeln.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erinnerte an die umfangreichen Beratungen über den Antrag und rief dazu auf, eine Verabschiedung noch in dieser Wahlperiode zu ermöglichen.

Er berichtete, die Fraktionen der CDU und der Grünen hätten Einverständnis mit dem von ihm vorgelegten Änderungsentwurf signalisiert. Eine Rückmeldung seitens der Fraktion der SPD stehe aber nach wie vor aus.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) teilte mit, die Abstimmungsgespräche zwischen den Sozialpolitikern und den Justizpolitikern seiner Fraktion seien noch nicht abgeschlossen. Ein weiterer Gesprächstermin sei am Rande des Juni-Plenums vorgesehen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) stellte fest, die Thematik sei nicht trivial und die Haltung der SPD-Sozialpolitiker durchaus verständlich. Er bat darum, den Ausgang der Beratungen innerhalb der SPD-Fraktion abzuwarten. Die CDU-Fraktion wünsche die Diskussion zu einem parlamentarischen Abschluss zu bringen. Aus Gründen der Koalitionstreue werde sie aber nicht für eine Annahme des Änderungsentwurfs votieren, bevor die Beratungen in der SPD-Fraktion abgeschlossen seien. Wenn eine Einigung nicht gelinge, werde man eine auf Ablehnung lautende Beschlussempfehlung fassen müssen, um eine abschließende Plenarberatung zu ermöglichen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) zeigte sich enttäuscht über den schleppenden Fortgang der Gespräche innerhalb der SPD-Fraktion. Spätestens im September-Plenum müsse das Plenum abschließend über den Antrag beraten, forderte er.

Tagesordnungspunkt 14:

Modernem Einwanderungsland gerecht werden - Teilhabe fördern!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/11054](#)

direkt überwiesen am 06.04.2022

federführend: AfSGuG;

mitberatend: MiguTeilhK, AfHuF;

Stellungnahme: AfRuV, AfluS, KultA, AfWuK

In seiner 165. Sitzung am 21. April 2022 hatte der - federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung diesen Ausschuss gebeten, zu den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Punkten des Antrags Stellung zu nehmen.

Beginn der Mitberatung (zur Abgabe einer Stellungnahme)

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) berichtete, in der 29. und der 30. Sitzung der - mitberatenden - Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe am 3. Mai und am 7. Juni 2022 sei der Antrag ihrer Fraktion auf Unterstützung gestoßen. In der letzteren Sitzung sei jedoch vorgeschlagen worden, anstelle der gesetzlichen Verankerung des Amtes einer oder eines Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe die Schaffung des Amtes einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs für Integration oder sogar eines Ministeriums für Integration vorzusehen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe den federführenden Ausschuss in seiner 167. Sitzung am 5. Mai 2022 und in Vorlage 1 über den Sachstand unterrichtet und dabei auf Beschlüsse der 17. Integrationsministerkonferenz am 27./28. April 2022 hingewiesen, die das Anliegen des Antrags untermauerten.²

Das Ministerium habe daran erinnert, dass in der 17. Wahlperiode über ein Landesintegrationsgesetz diskutiert worden sei, die Landesregierung jedoch letztlich keinen Gesetzentwurf verabschiedet habe.

In seiner Unterrichtung habe das Ministerium auf Maßnahmen hingewiesen, die die Landesregierung in den letzten Jahren ergriffen habe und die nach Ansicht des Ministeriums dem Anliegen des Antrages entsprächen.

Aus Sicht der Fraktion der Grünen bedürfe es aber eines Gesetzes, um all dem eine sichere und nachhaltige Grundlage zu geben. Zudem sei der Status quo nicht ausreichend. Welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden müssten, habe die Grünen-Fraktion in ihrem Antrag formuliert.

Auf Vorschlag Abg. **Ulf Prange** (SPD) bat der **Ausschuss** das Justizministerium, in einer der nächsten Sitzungen zu den in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Punkten des Antrages Stellung zu nehmen.

² Siehe die Beschlussniederschrift der Hauptkonferenz der 17. Integrationsministerkonferenz am 27./28. April 2022 in Hamburg - https://www.integrationsministerkonferenz.de/documents/beschlussniederschrift-der-17-intmk_1655292770.pdf

Tagesordnungspunkt 15:

a) **Zu Unrecht Verurteilte effektiv bei der Wiedereingliederung unterstützen!**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10953](#)

erste Beratung:

135. Plenarsitzung am 24.03.2022

AfRuV

b) **Die Haftentschädigung muss erhöht werden! - Spezielle Betreuungsangebote einführen!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/151](#)

erste Beratung:

7. Plenarsitzung am 25.01.2018

federführend: AfRuV;

mitberatend: UAJustV, AfHuF

zuletzt behandelt in der 62. Sitzung am 20.01.2021

Verfahrensfragen

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) bat darum, den Unterausschuss „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ in die Beratung des Antrages der Fraktionen der SPD und der CDU einzubinden.

Nach kurzer Besprechung bat der **Ausschuss** das Justizministerium um Stellungnahme zu dem Antrag. Er nahm in Aussicht, die Stellungnahme in einer der nächsten Sitzungen entgegenzunehmen. Den Mitgliedern des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ stellte der Ausschuss anheim, an jener Sitzung teilzunehmen.

Beginn der Beratung

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erinnerte an die Unterrichtung durch die Landesregierung in der 62. Sitzung am 20. Januar 2021. Er stellte fest, mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 30. September 2020 habe sich die Nr. 1 des Antrages der FDP-Fraktion erledigt.

Offen geblieben sei die Forderung unter Nr. 2, „spezielle Konzepte zur Wiedereingliederung und Betreuung der betroffenen Personen zu entwickeln“. Aus den hierzu in den Ausschussberatungen gesammelten Ideen hätten die Fraktionen der SPD und der CDU ihren nun vorgelegten Antrag entwickelt. Es gehe darum, Menschen, die zu Unrecht in Haft gesessen hätten, nach ihrer - in der Regel ziemlich plötzlichen - Entlassung eine Unterstützungstruktur zur Verfügung zu stellen. Bislang gebe es hier eine Lücke.